

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Zivilschutz 95» zeichnet sich konkret ab

Seit Mai 1989 arbeiten Vertreter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie weitere Experten im Auftrage des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundespräsident Arnold Koller, an der Zivilschutzreform 95. Diese soll **parallel zur Armeereform ab 1995** verwirklicht werden. Sie bringt eine Verjüngung und eine Straffung des Zivilschutzes, eine Verbesserung der Katastrophenhilfe im In- und grenznahen Ausland, ohne dabei den verfassungsmässigen Auftrag, nämlich den Schutz, die Betreuung und die Rettung der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten, zu vernachlässigen.

Wesentliche Pfeiler, auf die sich der Zivilschutz bisher abstützte, werden beibehalten, weil sie sich in der Überprüfung als zweckmässig erwiesen haben und auch für die Zukunft zur Erfüllung des sicherheitspolitischen Auftrages als notwendig erscheinen. Es sind dies namentlich

- die Beibehaltung der **Gemeinde als Hauptträgerin des Zivilschutzes**;
- das auf der **Schutzdienstpflicht** beruhende **Milizsystem**; denn die dem Zivilschutz zugedachten Aufgaben lassen sich weder mit zahlenmässig geringen professionellen noch ausschliesslich mit freiwilligen Kräften verwirklichen;
- die **Schutzraumbaupflicht bei Neubauten**; der bauliche Zivilschutz wird auch weiterhin eine starke Säule des Zivilschutzes bleiben.

Reduktion der Schutzdienstpflicht

Die Grundstruktur des Zivilschutzes mit der Gemeinde als Hauptträgerin der Organisation, mit der Baupflicht, der Schutzdienstpflicht und dem Milizcharakter des Zivilschutzes bleibt bestehen. Doch wird die Dienstpflicht neu geregelt. Sie wird künftig nur noch **vom 20. bis zum 52. Altersjahr** (bisher 60. Altersjahr) dauern. Damit wird inskünftig der nach dem 42. Altersjahr aus der Armee ausscheidende Wehrmann für zehn Jahre beim Zivilschutz verbleiben. Diese Regelung gilt

grundsätzlich auch für den Grossteil der Offiziere.

Grosse personelle Änderungen

Die Reduktion der Dienstpflicht hat zur Folge, dass auf Ende 1994 rund 275 000 Schutzdienstpflichtige zu entlassen wären. Gleichzeitig werden auf Beginn 1995 rund 200 000 ehemals Militärdienstpflichtige neu zum Zivilschutz kommen. Dies stellt die Organe des Zivilschutzes vor allem bei den Kadern vor bedeutende Ausbildungsprobleme. Um die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zu gewährleisten, müssen deshalb im personellen Bereich Übergangsregelungen getroffen werden, indem ab 1995 eine gestaffelte Entlassung aus der Schutzdienstpflicht nach Funktionsstufen und Jahrgängen vorgesehen ist.

Flankierende Massnahmen

Die bereits ab 1992 vorgesehenen flankierenden Massnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die **Ausbildung**, die zum Teil noch Schwierigkeiten aufgibt. Im Vordergrund stehen eine qualitative **Verbesserung der Übungen** der Zivilschutzorganisationen in den Gemeinden, eine gezieltere Vorbereitung auf Nothilfe-Einsätze sowie eine **Neugestaltung des Einführungskurses** in den Zivilschutz. Zusätzlich soll zwischen 1992 und 1994 stufenweise darauf verzichtet werden, die auf den 1. Januar 1995 ohnehin ausscheidenden 53- bis 60jährigen Schutzdienstpflichtigen zu Dienstleistungen aufzubieten.

Modellvarianten für den «Zivilschutz 95»

Unter den geprüften Varianten werden jene weiterverfolgt, bei denen die Zivilschutzorganisation (ZSO) auf Stufe Gemeinde eine selbständige Organisation bleibt und schweremässig dem Bevölkerungsschutz am Ort dient. Daneben sollen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden vermehrt bestehende örtliche und überörtliche Organisationen und Strukturen ergänzen. Es geht hier insbesondere darum, die im Normalfall

vorhandenen Mittel soweit als möglich auch für ausserordentliche Lagen zu nutzen. Das heisst, dass zum Beispiel Stützpunkt-Wehrdienste und wichtige Betriebsfeuerwehren ihre Aufgaben sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten wahrzunehmen haben, dabei jedoch mit personellen und materiellen Mitteln des Zivilschutzes verstärkt werden können.

Im sanitätsdienstlichen Bereich soll für die Behandlung auf Spitalstufe soweit möglich auf das öffentliche Gesundheitswesen abgestellt werden, dem zusätzlich zur ordentli-

chen Infrastruktur geschützte Operationsstellen und Notspitäler zur Verfügung stehen. Dagegen soll der Betrieb der Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen nach wie vor durch die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden sichergestellt werden.

Die Arbeiten am «Zivilschutz 95» sollen bis Ende 1991 im wesentlichen abgeschlossen sein. Nach einem Vernehmlassungsverfahren bei allen mitinteressierten Stellen werden die **eidgenössischen Räte vermutlich 1993** darüber zu beraten haben.

Einführung des Sturmgewehres

Die Botschaft des Bundesrats für das Rüstungsprogramm 1990 (s. nächste Seite) äussert sich auch zur Einführung des neuen Sturmgewehrs, die aus Gründen der Logistik soweit als möglich durch **Umrüsten ganzer Verbände** erfolgen soll.

Die Kommission für Militärische Landesverteidigung hat für den Zeitraum bis Ende 1992 folgende Prioritäten für die Einführung des Sturmgewehres 90 festgelegt:

Ab 1993 werden die übrigen Verbände der Armee umgerüstet. Die **Jungschützen** werden voraussichtlich **ab 1994** mit dem Sturmgewehr 90 schiessen.

Die Rekruten erhalten heute in den Schulen das Sturmgewehr 90, wenn sie für bereits umgeschulte Verbände bestimmt sind.

Die durch die Umrüstung frei werdenden Sturmgewehre 57 werden soweit als nötig wieder instandgestellt und an Rekruten abgegeben, die noch

	Feldarmee-korps 1	Feldarmee-korps 2	Gebirgsarmee-korps 3	Feldarmee-korps 4
1988			1 Gebirgsinfanterieregiment	
1989		3 Infanterieregimenter		
1990			6 Gebirgsinfanterieregimenter 4 selbständige Gebirgsfüsilierbataillone	
1991	1 Panzerregiment 1 Panzerbataillon	3 Infanterieregimenter	3 Gebirgsinfanterieregimenter 3 selbständige Gebirgsfüsilierbataillone 2 Trainabteilungen	1 Panzerbataillon
1992	1 Panzerregiment 3 Panzerbataillone	3 Infanterieregimenter 2 Panzerregimenter 3 Panzerbataillone	1 Trainabteilung	1 Panzerregiment 3 Panzerbataillone

nicht berechtigt sind, ein Sturmgewehr 90 zu fassen.

Die Handhabung und der gefechtstechnische Einsatz des Sturmgewehres 90 sind ähnlich wie beim Sturmgewehr 57. Wie die Erfahrungen aus den bereits durchgeführten Umschulungskursen zeigen, kann die Einführung des Sturmgewehres 90 im Rahmen der normalen Dienstzeit durchgeführt werden. Während der Umschulung in den Wiederholungskursen muss die Munitionsdotierung jedoch leicht erhöht werden. Die jährlichen Kosten für die Ausbildungsmunition werden mit dem hierfür vorgesehenen Kredit finanziert.

Obwohl das Sturmgewehr 90 für das Verschiessen von **Gewehrgranaten** im Direktschuss eingerichtet ist, wird vorläufig auf die Beschaffung derartiger Munition verzichtet. Als Ersatz für die Splittergranaten zum Sturmgewehr 57 ist vorgesehen, im Laufe des Ausbauschlusses 1992–1995 Splittermunition für den **6-cm-Werfer** zur Beschaffung zu beantragen.

Durch eine Verminderung der Produktion wird der **Bestand an Gewehrpatronen 11** durch Verbrauch in Schulen und Kursen sowie beim ausserdienstlichen Schiessen so

abgebaut, dass nach Abschluss der Einführung des Sturmgewehres 90 keine Liquidation erfolgen muss. Eine bestimmte Menge an Gewehrpatronen 11 wird auch weiterhin für die vorhandenen Maschinengewehre 51 sowie beim ausserdienstlichen Schiessen benötigt.

Das Sturmgewehr 90 ist seit dem 1. Januar 1989 im **ausserdienstlichen Schiessen** zugelassen und wird dort mit Erfolg eingesetzt. In 190 halbtägigen Einführungskursen wurden bis heute über 7000 Vereinsschützenmeister am Sturmgewehr 90 ausgebildet. Diese durch eidgenössische Schiessoffiziere geleiteten Kurse fanden ein positives Echo. Weitere 300-m-Vereinsschützenmeister sowie die Jungschützenleiter werden laufend an der neuen Waffe ausgebildet.

Die geltende Regelung, wonach der Schütze beim ausserdienstlichen Schiessen die Gewehrpatrone 90 zum gleichen Preis wie die Gewehrpatrone 11 erwerben kann, wird beibehalten.

Bis heute hat der Hersteller rund 22000 Sturmgewehre 90 an Private verkauft. Diese in kurzer Zeit erreichte hohe Zahl ist ein Beweis für den guten Ruf und die Akzeptanz des neuen Sturmgewehres in Schützenkreisen.

Erhöhte Leistungen der Erwerbersersatzordnung

Der Bundesrat hat **auf den 1. Januar 1991** die Leistungen der Erwerbersersatzordnung (EO) verbessert. Insbesondere erhöht sich auf diesen Zeitpunkt der **Höchstbetrag der Gesamtentschädigung** in der EO von **155 auf 180 Franken im Tag**. Damit wird der seit 1988 unverändert gebliebene Höchstbetrag an die Lohnentwicklung angepasst.

Die letzte EO-Anpassung fand am 1. Januar 1988 mit dem Inkrafttreten der 5. EO-Revision statt. Der bisher geltende Höchstbetrag von 155 Franken entspricht dem BIGA-Lohnindex-Stand Oktober 1987 (1403 Punkte). Mit der **Erhöhung des EO-Höchstbetrages um 16,1 Prozent** auf 180 Franken wird neu ein BIGA-Lohnindex-Stand von 1629 Punkten erreicht.

Erwerbstätige, die verheiratet sind, erhalten während ihrer Dienstzeit 75 Prozent ihres

vordienstlichen Lohnes entschädigt (Haushaltentschädigung). Alleinstehende Erwerbstätige erhalten grundsätzlich 45 Prozent ihres vordienstlichen Erwerbseinkommens.

Bei beiden Entschädigungsarten ist jedoch ein Minimum und ein Maximum festgelegt. Von einer bestimmten Einkommensgrenze an (1991: 64800 Franken) kommen nicht die 75 bzw. 45 Prozent zur Anwendung; hier wird pauschal eine maximale Entschädigung ausgerichtet. Dasselbe gilt für niedrige Einkommen (1991: bis 21600 Franken): hier wird ein Mindestbetrag garantiert.

Diese Grenzbeträge werden nun auf den 1. Januar 1991 der Lohnentwicklung angepasst, d.h., sie werden um rund 16 Prozent angehoben. Dies bedeutet, dass Dienstleistende von Armee und Zivilschutz, deren Entschädigungen sich im

unteren oder im oberen Grenzbereich bewegen, ab dem erwähnten Zeitpunkt höhere EO-Leistungen erhalten. Bei Entschädigungen, die nicht im Grenzbereich liegen, sondern im «Mittelfeld», hat diese EO-Erhöpfung hingegen keine unmittelbaren Auswirkungen. Die EO-Entschädigungen folgen aber der individuellen Lohnentwicklung. In diesem

Rüstungsprogramm 90: Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit dem Rüstungsprogramm 1990 den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Beschaffung von Sturmgewehren 90 samt zugehöriger Munition und einer ersten Tranche von Kampfstiefeln sowie über die Gewährung eines teuerungsbedingten Zusatzkredits für die Beschaffung von Panzern 87 Leopard unterbreitet. Die beantragten **Verpflichtungskredite** betragen insgesamt **1407 Millionen Franken**.

Bekanntlich hatte der Bundesrat die Absicht, mit dem Rüstungsprogramm 1990 die **Beschaffung neuer Kampfflugzeuge** zu beantragen. Am 27. Juni 1990 hat er indessen beschlossen, den eidgenössischen Räten zuerst einen **Bericht über die Sicherheitspolitik** vorzulegen. Er tat dies im Bewusstsein, dadurch dem Parlament die Möglichkeit zu geben, vor einer Entscheidung über die Kampfflugzeuge eine sicherheitspolitische Analyse und Standortbestimmung durchzuführen. Die Zwischenzeit soll dazu genutzt werden, zusätzlich zum bereits evaluierten Kampfflugzeug F/A-18 den Mirage 2000-5 einer Nachevaluation zu unterziehen. Anstelle der aufgeschobenen Flugzeugbeschaffung soll in erster Linie die **Bewaffnung und die persönliche Ausrüstung der Armeemitglieder** verbessert werden. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten deshalb die folgenden Anträge:

Mit dem Rüstungsprogramm 1983 wurde die Beschaffung von 15000 Sturmgewehren 90 samt zugehöriger Munition bewilligt. Das Rüstungsprogramm 1987 enthielt die erste Grossserie von 135000 Stück Sturmgewehren 90 und die entsprechende Munition. Als Anschluss an die laufende Produktion wird nun eine Fol-

Bereich werden Lohnerhöhungen automatisch in der EO-Entschädigung berücksichtigt.

Von der EO-Verbesserung profitieren neben den erwähnten Erwerbstätigen auch die Nichterwerbstätigen. Ferner werden auch alle **Zulagen** (Kinderzulagen, Unterstützungszulagen, Betriebszulage) **um rund 16 Prozent erhöht**.

geserie von weiteren **300000 Sturmgewehren 90** mit Munition beantragt. Aus heutiger Sicht kann damit der minimale Bedarf der in Zukunft verkleinerten Armee gedeckt werden. Es wird dafür insgesamt ein Verpflichtungskredit von 1076 Millionen Franken beantragt.

Die Beschaffung einer ersten Tranche von **300000 Paar Kampfstiefeln 90** ist ein weiterer Schritt zur bereits eingeleiteten Verbesserung der persönlichen Ausrüstung. Die Armeemitglieder erhalten damit modernes Schuhwerk, das bezüglich Tragkomfort sowie Schutz gegen Nässe und Kälte den heutigen Anforderungen entspricht. Für diese Beschaffung wird ein Kredit von 66 Millionen Franken beantragt.

1984 bewilligten die eidgenössischen Räte einen Kredit von 3365 Millionen Franken zur Beschaffung von **380 Panzern 87 Leopard**. Die Beschaffung erfolgt planmässig. Preise, Termine, Qualität und Schweizer Beteiligung entsprechen den ursprünglichen Vorgaben. Wie 1984 in der Rüstungsbotschaft ausgeführt, war im Beschaffungskredit die **Teuerung ab Januar 1985 nicht inbegriffen**. Der damals bereits angekündigte teuerungsbedingte Zusatzkredit wird nun angebeht. Die gesamte Teuerung beträgt 475 Millionen Franken. Der 1984 bewilligte Verpflichtungskredit wird aufgrund des guten Verlaufes der Beschaffung nicht vollständig benötigt; 210 Millionen Franken können aus dem 1984 bewilligten Betrag zur Abgeltung der Teuerung verwendet werden. Es muss deshalb nur ein **Zusatzkredit von 265 Millionen Franken** angebeht werden. Der Verpflichtungskredit für die Beschaffung der Panzer 87 Leopard erhöht sich dadurch von den ursprünglichen 3365 auf 3630 Millionen Franken. ■